

BGer 7B_270/2026 vom 29. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_270_2026

FR: TF 7B_270/2026 du 29 avril 2026

IT: TF 7B_270/2026 del 29 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 27. Februar 2026 (Poststempel 2. März 2026) führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. Januar 2026 betreffend Sistierung.

E. 2

Der Beschwerdeführer wurde vom Bundesgericht mit Verfügung vom 5. März 2026 aufgefordert, bis zum 23. März 2026 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, wurde ihm mit Verfügung vom 25. März 2026 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 20. April 2026 angesetzt. Unter Hinweis auf Art. 62 Abs. 3 BGG wurde der Beschwerdeführer zudem darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde und die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses nicht als Rückzug der Beschwerde gelte. Weiter wurde ihm mitgeteilt, ein allfälliger Beschwerderückzug müsse schriftlich erklärt werden.

E. 3

Bis zum Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist hat der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.